



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2019/2787

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

21.03.19

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III</b>	28.03.2019	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Fußgängerwege der WGL-Häuser Tempelhofer Straße

- Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung III vom 01.03.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 21.03.19

36-20-01-tm  
Timo Mailänder  
9 36 81

21.03.19

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach  
gez. Richrath

### **Fußgängerwege der WGL-Häuser Tempelhofer Straße**

**- Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 01.03.19**

**- Antrag Nr. 2019/2787 (ö)**

Die Verwaltung soll beauftragt werden, in Verlängerung der Fußwege zu den WGL-Häusern Tempelhofer Straße 6 und 8 auf den an den Zehlendorfer Straße liegenden Parkflächen Sperrmarkierungen anzubringen. Weiter sind an diesen Stellen Bordsteinabsenkungen vorzunehmen.

Der vorhandene und angesprochene Bordstein stellt derzeit die Grenze zwischen den Flurstücken dar. Eigentümer des Flurstückes mit der Wohnbebauung und den Gehwegen ist die Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL). Eigentümer des Flurstückes mit den Parkflächen ist die Stadt Leverkusen. Die Parkflächen sind somit öffentliche Verkehrsfläche.

Wegen der Absenkung des Bordsteines wird die Verwaltung - bei Befürwortung des Antrags durch die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III – auf die WGL zugehen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Sofern der Bordstein abgesenkt wird bzw. wurde, bestehen keine Bedenken die Flächen davor auf dem vorhandenen Parkplatz mit einer entsprechenden Markierung zu versehen, um das rechtliche Verbot bzgl. des Parkens vor abgesenktem Bordstein aufgrund der z. T. schwierigen Sichtverhältnisse zu verdeutlichen.

Es wird jedoch favorisiert, den Bereich als Gehweg inkl. Fußgänger-Piktogramm zu markieren. Somit würde keine Sperrfläche angeordnet werden. Die entsprechende Anordnung zur Markierung der betroffenen Stellen wird jedoch erst nach dem Absenken des Bordsteins vorgenommen.

Bürger und Straßenverkehr